



Zusammenstellung: Dietmar Schidleja, Hans Rottbauer

im Februar 2025

## **THEMA: Teilzeit und Stundenermäßigung wegen Alter oder / und Schwerbehinderung**

---

Bei **Schwerbehinderung** gelten ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises folgende Ermäßigungen

- ab GdB 50            2 Unterrichtsstunden
- ab GdB 70            3 Unterrichtsstunden
- ab GdB 90            4 Unterrichtsstunden

**Altersermäßigung** wird wie folgt gewährt:

■ **Für Lehrkräfte an Grundschulen und Fachlehrer(innen)**

- 1 Unterrichtsstunde nach Vollendung des 58. Lebensjahres
- 2 Unterrichtsstunden nach Vollendung des 60. Lebensjahres
- 3 Unterrichtsstunden nach Vollendung des 62. Lebensjahres

■ **Für Lehrkräfte an Mittelschulen**

- 1 Unterrichtsstunde nach Vollendung des 58. Lebensjahres
- 2 Unterrichtsstunden nach Vollendung des 62. Lebensjahres

■ **Für Lehrkräfte an Förderschulen einschließlich Schulvorbereitenden Einrichtungen und Schulen für Kranke**

- 1 Unterrichtsstunde nach Vollendung des 58. Lebensjahres
- 2 Unterrichtsstunden nach Vollendung des 60. Lebensjahres
- 3 Unterrichtsstunden nach Vollendung des 62. Lebensjahres

Bei Vollendung des 58., 60. oder 62. Lebensjahres **in der Zeit vom 01. August bis 31. Januar** wird die **Ermäßigung vom Beginn des laufenden Schuljahres an**, bei Vollendung des 58., 60. oder 62. Lebensjahres **in der Zeit vom 01. Februar bis 31. Juli** wird die **Ermäßigung erst vom Beginn des folgenden Schuljahres an** gewährt.

Diese Stundenermäßigungen bleiben auch bei ihrem Zusammentreffen - auch mit Schulleitungsanrechnungen - unberührt.

(z.B.: Vollzeitbeschäftigte Grundschullehrerin mit einem GdB von 50, die 61 Jahre alt ist, erhält eine Ermäßigung von 2 + 2 = 4 Wochenstunden. Ist sie Schulleiterin oder stellv. Schulleiterin, so kommen die dafür gewährten Schulleitungsanrechnungsstunden dazu.)

Im Falle der Teilzeitbeschäftigung werden sie anteilig im Verhältnis der herabgesetzten zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden.

**Achtung:** Gemäß den KMS vom 19.05.1983, vom 10.09.1983 und vom 30.08.1996 darf ein Teilzeitstundenmaß nicht genehmigt werden, wenn bei gleichbleibendem Umfang der Dienstleistung eine höhere Vergütung zu zahlen wäre. Gemäß KMS vom 03.11.2004 haben diese Schreiben weiterhin Gültigkeit.

**Dies bedeutet:**

Unterrichtspflichtzeit	Ermäßigung bei Vollzeitbeschäftigung	Stundenzahl, die gemäß KMS vom 30.08.1996 usw. <u>nicht genehmigungsfähig</u> ist
26	1 ----- 2 ----- 3 ----- 4 ----- 5 -----	14 20 22 oder 14 23 oder 17 24 oder 19 oder 14
27	2 ----- 3 ----- 4 ----- 5 -----	21 23 24 oder 17 25 oder 19
28	1 ----- 2 ----- 3 ----- 4 ----- 5 -----	15 22 24 oder 15 25 oder 18 26 oder 20 oder 15
29	2 ----- 3 ----- 4 ----- 5 -----	22 25 26 oder 19 27 oder 21